OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350697/3/BZ

Datum:
Linz, 21. Oktober 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der V. M., S.-straße X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 14. Juni 2019, GZ: SJF/BMS, betreffend der Abweisung eines Antrags auf Zuerkennung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs (Bedarfsorientierte Mindestsicherung) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 14. Juni 2019, GZ: SJF/BMS, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. Juni 2019, GZ: SJF/BMS, wurde dem Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 28. Mai 2019 auf Zuerkennung von Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung keine Folge gegeben.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass aufgrund der unterschriebenen Haftungserklärung ihrer Tochter die Voraussetzungen für den Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung nicht gegeben seien.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie die Abänderung des angefochtenen Bescheids dahingehend beantragt, dass festgestellt werde, dass der Anspruch der Bf auf bedarfsorientierte Mindestsicherung zu Recht bestehe, in eventu der angefochtene Bescheid aufgehoben und an die belangte Behörde zurückverwiesen werde.

Begründend wurde ausgeführt, dass aus der Bescheidbegründung nicht eindeutig hervorgehe, ob die Tochter der Bf eine Haftungserklärung gemäß § 2 Abs. 1 Z 15 NAG oder eine Verpflichtungserklärung gemäß § 21 Abs. 3 FPG abgegeben habe, was allerdings für die rechtliche Beurteilung des Falles dahingestellt bleiben könne. In beiden Fällen verpflichte sich der Unterzeichnende zwar für die Kosten des Unterhalts der nachziehenden Person aufzukommen. Diese Verpflichtung werde jedoch nicht gegenüber dem Nachziehenden, sondern gegenüber der Republik Österreich abgegeben. Der Nachziehende selbst könne keine unmittelbaren Ansprüche aus der Haftungs- oder Verpflichtungserklärung ableiten. Wie sich zudem aus dem Wortlaut von § 2 Abs. 1 Z 15 NAG und der Bezeichnung „Haftungserklärung“ ergebe, bestehe eine Haftung für den Ersatz jener Kosten, die einer Gebietskörperschaft aus dem Titel der Sozialhilfe entstehen. Eine Haftung für den Ersatz von bereits entstandenen Kosten könne aber nur dann bestehen, wenn eine entsprechende Sozialhilfeleistung von der Behörde erbracht wurde. Somit entfalte die Haftungserklärung nicht die Wirkung, dass gar kein Anspruch auf Mindestsicherung entstehe, sondern räume der Behörde bzw. der entsprechenden Gebietskörperschaft lediglich einen zivilrechtlich einklagbaren Regressanspruch ein. Dies gelte sowohl für die Haftungs- als auch für die Verpflichtungserklärung. Die Abweisung des Antrags sei daher nicht zu Recht erfolgt.
In diesem Zusammenhang werde noch angemerkt, dass die Bf gemäß § 9 Abs. 6 BFA-VG aufenthaltsverfestigt sei und daher argumentum minori ad maius prinzipiell gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 lit. e Oö. BMSG zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehöre.

I.3. Mit Schreiben vom 20. Juli 2019, eingelangt am 1. August 2019, hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Einholung einer Auskunft vom Informationsverbundsystem Zentrales Fremdenregister über die für die Bf vorliegenden Aufenthaltstitel. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist. Im Übrigen haben weder die belangte Behörde noch die Bf eine mündliche Verhandlung beantragt, obwohl der angefochtene Bescheid den Hinweis enthält, dass die Bf das Recht hat, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Die Tochter der Bf, N. E., hat am 21. Juli 2009 eine Haftungserklärung gemäß § 2 Abs. 1 Z 15 NAG betreffend die Bf unterzeichnet. Diese Haftungserklärung war fünf Jahre gültig.

Die Bf betreffend scheinen folgende Aufenthaltstitel auf:
Niederlassungsbewilligung Angehöriger von 4.1.2011 bis 3.1.2012
Niederlassungsbewilligung Angehöriger von 4.1.2012 bis 3.1.2015
Rot-Weiß-Rot - Karte plus von 4.1.2015 bis 3.1.2018
Rot-Weiß-Rot - Karte plus von 4.1.2018 bis 17.11.2019

Die Bf hat am 1.10.2019 einen Verlängerungsantrag eingebracht.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie der eingeholten Auskunft vom Informationsverbundsystem Zentrales Fremdenregister über die für die Bf vorliegenden Aufenthaltstitel.

Dass die Haftungserklärung vom 21. Juli 2009 fünf Jahre gültig war gründet auf dem fettgedruckten Hinweis in dieser Erklärung: „Diese Haftungserklärung ist fünf Jahre gültig!“. Dass eine weitere (daran anschließende) Haftungserklärung von der Tochter der Bf unterzeichnet wurde, konnte nicht festgestellt werden und wurde auch nicht behauptet, sodass davon auszugehen ist, dass eine solche nicht vorliegt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 4 Abs. 1 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) kann bedarfsorientierte Mindestsicherung, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,
   b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,
   c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,
   d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ oder „Daueraufenthalt – Familienangehörige“ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,
   e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

sind.

Nach § 9 Abs. 5 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG) darf gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits 5 Jahre, aber noch nicht 8 Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, mangels eigener Mittel zu seinem Unterhalt, mangels ausreichenden Krankenversicherungsschutzes, mangels eigener Unterkunft oder wegen der Möglichkeit der finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft eine Rückkehrentscheidung gemäß §§ 52 Abs. 4 iVm § 53 FPG nicht erlassen werden. Dies gilt allerdings nur, wenn der Drittstaatsangehörige glaubhaft macht, die Mittel zu seinem Unterhalt und seinen Krankenversicherungsschutz durch Einsatz eigener Kräfte zu sichern oder eine andere eigene Unterkunft beizubringen und dies nicht aussichtslos scheint.

Nach Abs. 6 dieser Bestimmung darf gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits 8 Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 4 FPG nur mehr erlassen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 53 Abs. 3 FPG vorliegen. § 73 Strafgesetzbuch (StGB) gilt.

III.2. Verfahrensgegenständlich hat die belangte Behörde ihre Entscheidung damit begründet, dass die Tochter der Bf eine Haftungserklärung unterzeichnet hat und somit die Voraussetzungen für den Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung nicht gegeben seien.

Nach dem festgestellten Sachverhalt ist der belangten Behörde zwar insofern zuzustimmen, als die Tochter der Bf eine Haftungserklärung unterzeichnet hat. Jedoch wurde diese Haftungserklärung am 21. Juli 2009 unterzeichnet und enthält fettgedruckt den Hinweis, dass sie fünf Jahre gültig ist. Diese Haftungserklärung hat somit mit Ablauf des 21. Juli 2014 ihre Gültigkeit verloren.
Eine weitere (daran anschließende) Haftungserklärung kann dem vorgelegten Akt nicht entnommen werden.

Inwieweit darüber hinaus die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung hinsichtlich der Bf bestehen, wurde nicht erhoben. Diesbezügliche Erhebungen bzw. Sachverhaltsfeststellungen sowie gegebenenfalls Berechnungen fehlen zur Gänze.

Angemerkt wird auch, dass die Bf seit zumindest 4.1.2011 über die befristeten Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung Angehöriger“ bzw. „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ verfügt und sich somit rechtmäßig in Österreich aufhält. Es ist daher (auch) zu prüfen, ob die Bf zu einem dauernden Aufenthalt in Österreich berechtigt ist.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (20.12.2017, Ra 2016/10/0130) kann eine „Aufenthaltsverfestigung“ (§ 9 BFA-VG) zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigen. Demnach ist in einem Verfahren betreffend bedarfsorientierte Mindestsicherung bei Antragstellern, die über befristete Aufenthaltstitel verfügen, vorerst zu prüfen, ob von einer Aufenthaltsverfestigung im Sinne des § 9 BFA-VG für die Antragsteller auszugehen ist. Aus dem Erkenntnis geht hervor, dass auf sämtliche im § 9 BFA-VG genannten Aufenthaltsverfestigungstatbestände einzugehen ist.

Nach § 9 Abs. 5 BFA-VG ist zu prüfen, ob die Bf bereits fünf Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war. Weiters muss im Verfahren die Bf glaubhaft machen, die Mittel zu ihrem Unterhalt und ihren Krankenversicherungsschutz durch Einsatz eigener Kräfte sichern zu wollen und eine andere eigene Unterkunft beizubringen und dies nicht aussichtslos scheint. Die Prüfung hat sich sohin auf die Bereitschaft des Einsatzes der Arbeitskraft oder auch auf die Verfolgung von allenfalls bestehenden Unterhaltsansprüchen zu beziehen. Hinsichtlich des Zeitraumes von fünf Jahren wird wohl der Beginn des rechtmäßigen Aufenthalts in Österreich maßgeblich sein.

Abgesehen davon wird in gegenständlicher Angelegenheit auf den Aufenthaltsverfestigungsgrund nach § 9 Abs. 6 BFA-VG hingewiesen, wonach gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 4 FPG nur mehr erlassen werden darf, wenn die Voraussetzungen gemäß § 53 Abs. 3 FPG vorliegen.

Eine Prüfung nach § 9 BFA-VG wurde durch die belangte Behörde nicht vorgenommen.

III.3. Gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach der mittlerweile ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (beginnend mit VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Im gegenständlichen Fall fehlen sämtliche Ermittlungen dahingehend, ob die Bf einen Anspruch auf die Zuerkennung von Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung hat, insbesondere auch ob sie aufenthaltsverfestigt iSd § 9 BFA-VG ist und dadurch zu dem nach § 4 Abs. 1 Z 2 lit. e Oö. BMSG anspruchsberechtigten Personenkreis fällt. Dem Verfahrensakt sind keinerlei Ermittlungstätigkeiten zu entnehmen. Auch wurde nicht geprüft, ob allenfalls durch die Tochter der Bf eine weitere (noch gültige) Haftungserklärung unterzeichnet wurde.

Im fortgesetzten Verfahren hat daher die belangte Behörde weitergehende Ermittlungen dazu anzustellen und wird in der Folge darüber zu entscheiden sein, ob bzw. gegebenenfalls in welcher Höhe der Bf bedarfsorientierte Mindestsicherung zu gewähren ist.

Zusammengefasst steht der für die Beurteilung maßgebliche Sachverhalt im Sinne des § 28 Abs. 2 Z 1 VwGVG jedenfalls nicht fest bzw. wurden jegliche Sachverhaltsermittlungen dahingehend unterlassen.

Fraglich ist für eine Anwendung des § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG daher lediglich, ob die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer (konkrete Amtshandlung/Gesamtverfahren) bewirken könnte und ist auch nicht davon auszugehen, dass die belangte Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

Im Übrigen steht es der Bf nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG nicht nur zu eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach Auffassung der Bf eine allenfalls gewährte bedarfsorientierte Mindestsicherung zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe der Mindestsicherung hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich würde der Bf eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung entzogen werden.

Im Ergebnis liegen die Voraussetzungen für die Behebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung des Verfahrens an die belangte Behörde vor und war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. VwGH 20.12.2017, Ra 2016/10/0130). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Zudem steht die gegenständliche Entscheidung im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Aufhebung und Zurückverweisung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner